

Angaben zur von diesem Antrag betroffenen Anlage¹**1. Angaben zu den relevant gefährlichen Stoffen**

Bei Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben:

Werden erstmalig relevant gefährliche Stoffe (rgS)² in der Anlage eingesetzt oder verwendet? ja nein

Falls ja, folgende Stoffe / Gemische:

Bezeichnung Stoff / Gemisch	H-Sätze	WGK	Durchsatz (kg / a) Lagerkapazität	Bereich Lagerung Verwendung

Bei Änderungsvorhaben:

Werden bisher relevant gefährliche Stoffe (rgS) in der Anlage eingesetzt oder verwendet? ja nein

Falls ja, folgende Stoffe / Gemische:

Bezeichnung Stoff / Gemisch	H-Sätze	WGK	Durchsatz (kg / a) Lagerkapazität	Bereich Lagerung Verwendung

Betrifft die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen (rgS)³ ja nein

Falls ja, folgende Stoffe / Gemische:

Bezeichnung Stoff / Gemisch	H-Sätze	WGK	Durchsatz (kg / a) Lagerkapazität	Bereich Lagerung Verwendung

¹ Angaben nur erforderlich für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Diese sind in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

² Zur Ermittlung der Stoff- und Mengenrelevanz: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).
https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf

³ Neue relevant gefährliche Stoffe (Stoff- oder Mengenrelevanz) oder die Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen in einem anderen Bereich.



2. Angaben zum Ausgangszustandsbericht

- Es wird ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt

Der AZB bezieht sich

- auf das gesamte Anlagengrundstück
 auf folgende Teilbereiche:

- der AZB ist Teil der Antragsunterlagen
 der AZB wird vor Errichtung nachgereicht bis [Datum]⁴
 der AZB wird vor Inbetriebnahme vorgelegt

- Der für die Anlage bereits erstellte AZB wird fortgeschrieben ja nein

Ersteller:

Erstelldatum:

- der fortgeschriebene AZB ist Teil der Antragsunterlagen
 der fortgeschriebene AZB wird vor Errichtung nachgereicht bis [Datum]⁵
 der fortgeschriebene AZB wird vor Inbetriebnahme vorgelegt

- Es wird ein Nachweis vorgelegt, dass die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht, da aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist

Die Nachweisführung erstreckt sich

- auf das gesamte Anlagengrundstück
 auf folgende Teilbereiche:

- der Nachweis ist Teil der Antragsunterlagen
 der Nachweis wird vor Errichtung nachgereicht bis [Datum]⁶
 der Nachweis wird vor Inbetriebnahme vorgelegt

^{4, 5, 6} Spätester Zeitpunkt: Vor Inbetriebnahme.